

4.2 *Vorgenommene Umsetzungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis 01. März 2016*

4.2.1 Erweiterung des Vortatenkatalogs von § 165 StGB um schwere Steuerdelikte

Unter Berücksichtigung der 2012 überarbeiteten FATF-Empfehlungen¹⁷⁰ sowie der Entwicklungen im Zusammenhang mit der 4. EU-Geldwäscherichtlinie¹⁷¹ rief die Regierung eine Arbeitsgruppe „Schwere Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei“ ins Leben, welche unter Leitung der Stabstelle FIU und der Steuerverwaltung die Aufarbeitung dieser Kernelemente zur Aufgabe hatten.¹⁷²

Da das liechtensteinische Steuerrecht keine Steuerdelikte als Verbrechen in Sinne des § 17 Abs. 1 StGB unter Strafe stellt, wurde der Straftatbestand der Geldwäscherei nach § 165 StGB dahingehend angepasst, dass die strafbaren Vergehen des Steuerrechts, namentlich Art. 140 SteG (Steuerbetrug), Art. 88 MWSTG (Steuerbetrug) und Art. 89 MWSTG (qualifizierte Steuerhinterziehung) als solche einzeln aufgenommen wurden. Der überarbeitete § 165 StGB ist seit 01.01.2016 in Kraft.¹⁷³

Betreffend Materialien zur Auslegung der genannten Steuerrechtsvergehen kann auf Seite 20 ff. des BuA Nr. 114/2015 verwiesen werden.

4.2.2 Anpassungen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen

Im Zuge der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, insbesondere jedoch auch aufgrund des im Jahr 2016 in Kraft getretene Gesetz über den automatischen Informationsaustausch (nachfolgend: AIA-Gesetz), wurden von der Regierung Anpassungen zu den „wirtschaftlich berechtigten Personen“ in der SPV vorgenommen.

Diese Änderungen bedeuten für dem Finanzplatz Liechtenstein, insbesondere für Finanzinstitute sowie Treuhänder und Treuhandgesellschaften einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Für die ab 01.01.2016 übernommenen bzw. neu gegründeten Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten gilt folgender Personenkreis als wirtschaftlich berechtigt:¹⁷⁴

- die effektiven Einbringer, unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben;
- die Mitglieder des Stiftungsrats oder Verwaltungsrats bzw. Trenehmers;

¹⁷⁰ Vgl. FATF-Empfehlung 3: designated categories of offences – tax crimes (related to direct taxes and indirect taxes).

¹⁷¹ Art. 3 Ziff. 4 Bst. f) RL (EU) 2015/849.

¹⁷² BuA, Nr. 114/2015, 6f.

¹⁷³ BuA, Nr. 114/2015, 18.

¹⁷⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b) SPV.